

## Landkreis Vorpommern-Rügen

### Verordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Vorpommern-Rügen (Taxenordnung)

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 1. August 1991 (GVOBl. M-V S. 340), zuletzt geändert am 4. Mai 1995 (GVOBl. S. 260) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern - Rügen Folgendes:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die im Landkreis Vorpommern-Rügen ihren Betriebssitz haben. Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch in der weiblichen Form.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer und Taxifahrer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie die zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.
- (3) Im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG wird das Territorium des Landkreises Vorpommern-Rügen, mit Ausnahme der Insel Hiddensee, in **sieben** Pflichtfahrgebiete geteilt. Die Pflichtfahrgebiete werden wie folgt untergliedert:
  - I. Hansestadt Stralsund (ehemaliges kreisfreies Gebiet Stadt Stralsund)
  - II. Insel Rügen
  - III. Amt Miltzow, Gemeinde Süderholz, Stadt Grimmen und Amt Franzburg-Richtenberg
  - IV. Amt Altenpleen und Amt Niepars
  - V. Amt Barth und Gemeinde Zingst
  - VI. Amt Darß-Fischland und Amt Ribnitz-Damgarten
  - VII. Stadt Marlow und Amt Recknitz-Trebeltal

#### § 2 Benutzung der Taxenstände

- (1) Taxen dürfen nur auf den gemäß § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch Zeichen 229 und gegebenenfalls mit Zusatzzeichen 1050-31 gekennzeichneten Plätzen bereitgestellt werden.
- (2) Taxen ist innerhalb des Pflichtfahrgebietes, aber außerhalb der Betriebssitzgemeinde, das Bereithalten der Taxe nur an vorhandenen Taxenständen nach der Anlage - Standorteinteilung- gestattet, wobei vorrangig der Taxiunternehmer seine Betriebssitzgemeinde abzudecken hat. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Ein Bereithalten von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände kann von der zuständigen Behörde gestattet werden, wenn aus besonderen Anlässen ein bedeutender Taxenbedarf zu erwarten ist.
- (4) Das Abstellen von Taxen auf Taxenständen zu privaten Zwecken ist verboten.

### **§ 3 Ordnung auf Taxenstände**

- (1) Taxen sind in der Reihenfolge der Ankunft auf dem Taxenstand aufzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe zu schließen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Dem Fahrgast steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, sich von einer anderen Taxe, als der an erster Stelle des Taxenplatzes stehenden Taxe fahren zu lassen, muss dieser Taxe, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden.
- (3) In der Hansestadt Stralsund darf der Taxenstand am Bahnhofsvorplatz nur über die Nachrückfläche zum Bereithalten angefahren werden.

### **§ 4 Dienstbetrieb**

- (1) Die Ausführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Ausführung eines Beförderungsauftrages bzw. die Mitnahme eines Beifahrers ist dem Taxifahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes oder Auftraggebers gestattet.
- (2) Dem Taxifahrer ist untersagt:
  1. Das Ansprechen und Anlocken von Passanten, um einen Fahrauftrag zu erhalten.
  2. Das Mitführen eines eigenen Tieres während der Beförderung von Fahrgästen.
- (3) Der Taxifahrer hat bedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen und Verladen des Gepäcks behilflich zu sein.
- (4) In Taxen gilt Rauchverbot.
- (5) Das Bereithalten und der Einsatz der Taxen können durch die Taxiunternehmen eines Pflichtfahrgebietes in aufgestellten Dienstplänen geregelt werden. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr die Dienstpläne zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese sind von den Taxiunternehmen und Taxifahrern einzuhalten. Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmen von der Möglichkeit keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (6) Der Unternehmer hat einen Nachweis über den Schichteinsatz für die Taxen zu führen. Aus ihm muss die personelle Besetzung der Schicht hervorgehen. Der Nachweis ist mindestens 12 Monate am Betriebsitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Funkgeräte, Rundfunkempfänger und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so betrieben werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.
- (8) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten

Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

### **§ 5 Mitführungspflicht**

Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist bei der Durchführung der Personenbeförderung im Fahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 6 Beförderungsentgelt**

Die Höhe des Beförderungsentgelts wird in der Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Vorpommern-Rügen geregelt.

### **§ 7 Beförderung von Gepäck und Tieren**

- (1) Blindenhunde, welche Blinde begleiten, müssen stets mitgenommen werden.
- (2) Übliches Reisegepäck, orthopädische Hilfsmittel und Kinderwagen werden unentgeltlich mitbefördert.
- (3) Ein Anspruch auf die Beförderungsleistung besteht nur, soweit die Verlademöglichkeiten im Gepäckraum der Taxe ausreichen.
- (4) Ein Gepäck- und Rufzuschlag wird nicht erhoben.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer als Taxifahrer oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände bereithält
  2. entgegen § 2 Abs. 2 an einem Taxenstand bereithält, der nicht der Standorteinteilung entspricht
  3. entgegen § 2 Abs. 4 das Taxi auf Taxenständen zu privaten Zwecken abstellt
  4. entgegen § 3 Abs. 1 seine Taxe nicht in der Reihenfolge der Ankunft aufstellt, bzw. nicht jede Lücke durch unverzügliches Nachrücken schließt und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern
  5. entgegen § 3 Abs. 2 des Recht eines Fahrgastes auf freie Wahl der Taxe nicht beachtet
  6. entgegen § 3 Abs. 3 in der Hansestadt Stralsund den Taxenstand am Bahnhofsvorplatz nicht über die Nachrückfläche anfährt
  7. entgegen § 4 Abs. 1 während des Beförderungsauftrages andere Geschäfte erledigt bzw. der Taxifahrer einen Beifahrer mitnimmt, ohne dafür die Zustimmung des Fahrgastes eingeholt zu haben

8. entgegen § 4 Abs. 2 Passanten anspricht oder anlockt oder während der Fahrt eigene Tiere mitführt
  9. entgegen § 4 Abs. 3 bedürftigen Fahrgästen nicht beim Ein- und Aussteigen und Verladen des Gepäcks behilflich ist
  10. entgegen § 4 Abs. 4 das Rauchverbot nicht einhält
  11. entgegen § 4 Abs. 6 einen Nachweis über den Schichteinsatz nicht führt und aufbewahrt
  12. entgegen § 4 Abs. 8 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt, sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt
  13. entgegen § 5 eine Ausfertigung dieser Verordnung bei der Durchführung der Personenbeförderung im Fahrzeug nicht mitführt und dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt
  14. entgegen § 7 die Beförderung von Gepäck und Tieren nicht einhält
- (2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 61 Abs. 2 PBefG.

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. November 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Rügen (Taxitarifordnung) vom 08. März 1996, die Taxiordnung des Landkreises Nordvorpommern vom 15. Juni 2000 und die Taxenordnung der Hansestadt Stralsund vom 24. November 2006 zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Stralsund, den 05. September 2012



Ralf Drescher  
Landrat

## **Anlage**

### **zu § 2 der Taxenordnung im Landkreis Vorpommern-Rügen**

#### **Standorteinteilung**

##### **Taxistände der Hansestadt Stralsund**

Neuer Markt

Bahnhofstraße

Tribseer Damm

Bahnhof

Lindenallee

real Markt

Grünhofer Bogen Zufahrt Strela Park

Trelleborger Platz / Hans-Fallada-Straße

Seestraße

Nördliche Hafeninsel

Nachrückfläche für Tribseer Damm

Nachrückfläche für Bahnhof

##### **Taxistand Sassnitz - Bahnhof**

einschließlich der Gemeinden sowie der dazugehörenden Ortsteile

Sassnitz, Sagard, Lohme, Glowe, Altenkirchen, Wiek, Breege, Dranske, Putgarten

##### **Taxistand Bergen auf Rügen - Bahnhof**

einschließlich der Gemeinden sowie der dazugehörenden Ortsteile

Bergen auf Rügen, Buschvitz, Ralswiek, Lietzow, Parchtitz, Rappin, Thesenvitz, Putbus, Gingst, Kluis, Ummanz, Trent, Schaprode, Neuenkirchen, Garz/Rügen, Sehlen, Poseritz, Gustow, Zudar, Samtens, Altefähr, Ramin, Dreschvitz

##### **Taxistand Binz - Bahnhof**

einschließlich der Gemeinden sowie der dazugehörenden Ortsteile

Binz, Lancken-Granitz, Zirkow, Sellin, Baabe, Göhren, Middelhagen, Gager, Thiessow

##### **Taxistand Ribnitz-Damgarten - Bahnhof**

einschließlich der Gemeinden sowie der dazugehörenden Ortsteile

Ribnitz-Damgarten, Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin, Semlow, Dierhagen, Wustrow, Ahrenshoop, Born, Wieck, Prerow

##### **Taxistand Grimmen - Bahnhof**

einschließlich der Gemeinden sowie der dazugehörenden Ortsteile

Grimmen, Stadt Franzburg, Glewitz, Gremersdorf-Buchholz, Millienhagen-Oebelitz, Papenhagen, Stadt Richtenberg, Splietsdorf, Velgast, Weitehagen, Wendisch-Baggendorf, Behnhagen, Brandshagen, Elmenhorst, Horst, Kirchdorf, Miltzow, Reinberg, Wilmshagen, Wittenhagen, Süderholz